Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 52. Ausgegeben den 27. Dezember. 1907.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände.

1052. In der Beilage werden die von dem Sozietätsausschuß der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg beschlossenen, vom Provinzialausschuß am 28. November 1907 genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei dieser genannten Sozietät bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Dezember 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

1053. Gemäß § 6 der Königlichen Verordnung vom 2. Februar 1901, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker (Ges.-Samml. S. 49) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in die Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin für die Wahlperiode 1908 bis 1910 einschließlich folgende Herren gewählt worden sind:

1. Stadtkreis Berlin.

Mitglieder:

Dr. Franz Calliess, Alt-Moabit 18.
Dr. Curt Fränkel, Virchow-Krankenhaus.
Dr. Martin Fränkel, Alte Jakobstraße 57—59.
Burghard Helwig, Kaiser Friedrichplatz.
Ludwig von Lagiewski, Kirchbachstraße 14.
Dr. Walter Laux, Prenzlauerstraße 45a.
Hugo Linke, Werneuchenerstraße 13.
Dr. Bernhard Niederstadt, Fehmarnstraße 4.
Ludwig Pabst, Schönhauser Allee 115.
Max Roth, Stralauerstraße 47.
Max Salinger, Landsbergerstraße 3.
Otto Schade, Großbeerenstraße 52.
Paul Schröder, Kesselstraße 9.
Dr. Wilhelm Wartenberg, Rosenthalerstraße 47.
Paul Werner, Stendalerstraße 11.

Stellvertreter:

Moritz Beer, Claudiusstraße 1.
Nathan Bermann, Turmstraße 16.
Franz Dickmann, Möckernstraße 125.
Jacob Fischer, Solmsstraße 17.
Franz Holle, Bernburgerstraße.
Ernst Kobligk, Oranienstraße 148.
Eugen Kriewitz, Luisenufer 27.
Paul Marschall, Königstraße 51.
Wilhelm Riebe, Johanniterstraße 2.
Oskar Rievers, Schönhauser Allee 66.
Rudolf Rohm, Birkenstraße 9.
Richard Schering, Chausseestraße 19.
Emil Schönknecht, Vinetaplatz 1—3.
Hugo Walter, Bredowstraße 8.
Wilhelm Weißebach, Melanchtonstraße 12.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

Mitglieder:

Liebaldt, Potsdam.
Calckhof, Französisch-Buchholz.
Hagenbeck, Friedrichsberg.
Otto Roth, Friedrichsfelde.
Dr. Salzmann, Wilmersdorf.
Herzberg, Spandau.
Schäfer, Tegel.
Schottmüller, Trebbin.
Steinhorst, Prenzlau.
Dr. Fischer, Schöneberg.
Kleinecke, Pankow.
Dr. Koburger, Schöneberg.
Dr. Schlockow, Wuhlgarten.

Stellvertreter:

Hermel, Charlottenburg.
Dr. Holtz, Schöneberg.
Haener, Hermsdorf.
Dr. Böhme, Bernau.

Dr. Würst, Oranienburg.
Bauer, Brandenburg.
Donsée, Steglitz.
Schultze, Rathenow.
Dr. Skubich, Charlottenburg.
Oswald Hahn, Schöneberg.
Conr. Kreuter, Wilmersdorf.
Leypold, Potsdam.
Olbrich, Charlottenburg.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Mitglieder:
Hermann Spielmann, Frankfurt a. O.
Friedrich Elsner, Ziebingen.
Wilhelm Sartorius, Cüstrin.
Josef Rösner, Guben.

Stellvertreter:
Dr. Alfred Henschke, Crossen a. O.
Eduard Brandrup, Cottbus.
Hermann Warkentin, Forst.
Gerhard Maue, Crossen a. O.

Potsdam, den 11. Dezember 1907.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: von Winterfeld.

Bekanntmachung.
O. P. 24501. I. Ang.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten zu Potsdam.

1054. Der Provinziallandtagsabgeordnete Geheime Regierungsrat **Wahnschaffe** hat sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt. An seiner Stelle ist der Landrat Graf **d'Haussonville** in Landsberg a. W. zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Landsberg a. W. gewählt worden.

Potsdam, den 18. Dezember 1907.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage v. Gneist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

1055. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 4. d. Mts. dem Vaterländischen Frauenverein hierselbst die Genehmigung erteilt, im Februar 1908 zu wohltätigen Zwecken eine öffentliche Verlosung von 10 geschenkten Oelbildern nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 1000 Lose zu je 50 Pfg. in der Stadt Frankfurt a. O. ausgegeben und 10 Gewinne im Gesamtwerte von je 20 bis 50 Mark gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen."

Frankfurt a. O., den 14. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1056. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe, deren Bezirk den ehemaligen Züllichauer Kreisteil des Kreises Züllichau—Schwiebus umfaßt, mit dem Sitze in Züllichau und unter dem Namen „Töpfer- und Ofensetzerinnung (Zwangsinnung) zu Züllichau" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 14. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1057. Auf Grund des § 4 II der Polizeiverordnung vom 11. November 1907 (Regierungsamtsblatt S. 293) habe ich nachaufgeführten Ingenieuren des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln zu Frankfurt a. O.:

Oberingenieur	R. **Czernek**	in Frankfurt a. O.
Ingenieur	F. **Krüger**	„ „
„	W. **Klipphahn**	„ „
„	W. **Althoff**	„ „
„	G. **Harsch**	„ „
„	H. **Fischer**	„ „
„	E. **Klämbt**	„ Cottbus.
„	C. **v. Bock**	„ „
„	M. **Püschel**	„ „
„	F. **Duesberg**	„ Eberswalde.
„	J. **Hermanns**	„ „
„	G. **Ranschütz**	„ Landsberg a. W.
„	O. **Gille**	„ „

die Befugnis zur Vornahme der regelmäßigen Prüfung und ersten Druckprobe sowie zur Abnahme von Dampffässern und dem Ingenieur P. **Schaaf** in Cottbus die Befugnis zur Vornahme der regelmäßigen Prüfung und ersten Druckprobe von Dampffässern erteilt.

Anträge zur Prüfung sind an den genannten Verein zu richten, dem die Bestimmung des Sachverständigen vorbehalten wird.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1058. Zum Sachverständigen für die Prüfung (Abnahme) von Acetylen-Anlagen innerhalb des Regierungsbezirks habe ich auf Grund des § 25 der Polizeiverordnung vom 25. Juni 1906 (Regierungsamtsblatt S. 168) den Ingenieur des Märkischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereins J. **Hermanns** in Eberswalde ernannt.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1059 Uebersicht über den Zustand der Kriegsschulden-Kasse des Markgraftums Niederlausitz pro 1906.

Einnahme.

Die Rechnung pro 1906 bringt eine Einnahme von . . .		49 349,14 Mk.
welche sich folgendermaßen zusammensetzt:		
A. Einnahme über den Etat:		
1. Aus dem Rechnungsbestande des Vorjahres	34,62 Mk.	
2. An erhaltenen Vorschüssen zur Deckung der Ausgaben pro 1906	18950,— „	
B. Etatsmäßige Einnahme:		
3. Zuschuß aus Staatskassen zur Tilgung und Verzinsung der Schulden pro 1906	7 360,98 „	
4. Aus dem Ständischen Entschädigungs-Fonds an Stelle der Kriegsschuldensteuer	23 003,54 „	
	wie oben	49 349,14 Mk.

Ausgabe.

A. Ausgabe über den Etat:		
1. Restzinsen von den Kriegsschulden	—,— Mk.	
B. Etatsmäßige Ausgabe:		
2. An kurrenten Zinsen von den Kriegsschulden	8693,76 „	
	zusammen	8693,76 Mk.
Werden hierzu die in nicht abgehobenen Zinsen bestehenden Rest-Ausgaben gerechnet mit		35,— „
so ergibt sich eine Soll-Ausgabe von		8728,76 Mk.
Von der nachgewiesenen Einnahme von	49349,14 Mk.	
die vorstehende Soll-Ausgabe abgerechnet mit	8728,76 „	
ergibt einen Ueberschuß von	40620,38 Mk.	
Zur Tilgung der Schulden sind 1906 nur verwendet	40600,— „	
Folglich beträgt die Ausgabe weniger	20,38 Mk.	

Diese Summe ergibt sich, wenn von dem verbliebenen

Baarbestande von	55,38 Mk.
abgesetzt werden die nicht abgehobenen Zinsen von .	35,— Mk.
bleiben	20,38 Mk.

wie oben.

Abschluß.

Am Schlusse des Jahres 1905 verblieb ein Schuldenrest von . .		270 350,— Mk.
Im Jahre 1906 sind zur Deckung der gekündigten und zurückgezahlten Briefschulden pp. an Vorschüssen neu aufgenommen worden .		18 950,— „
wodurch die Schuldensumme erhöht worden ist auf		289 300,— Mk.
Dagegen sind im Jahre 1906 zurückgezahlt		40 600,— „
sodaß am Jahresschlusse 1906 verbleiben an Schulden		248 700,— Mk.
Der Schuldenrest betrug ult. 1905		270 350,— „
„ „ „ „ 1906		248 700,— „
folglich sind im Jahre 1906 getilgt		21 650,— Mk.
Nach dem Tilgungsplane sollen getilgt werden		20 442,44 „
Es sind also mehr getilgt		1 207,56 Mk.
Dieser Mehrbetrag bildet sich folgendermaßen:		
Uebernommener Barbestand aus dem Jahre 1905		34,62 Mk.
An Zinsen sollen nach dem Tilgungsplane gezahlt werden .	9 922,08 Mk.	
Es sind aber gezahlt worden	8 693,76 „	
Also sind weniger gezahlt		1 228,32 Mk.
	zusammen	1 262,94 Mk.
Nach Abzug des verbleibenden Barbestandes von		55,38 „
ergibt sich der oben angegebene, gegen den Amortisationsplan mehr getilgte Betrag von		1 207,56 Mk.

Lübben, den 25. Januar 1907.

Kriegsschuldenkasse der Niederlausitz. gez. Kretzschmar.

1060. Die getroffene Anordnung wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Böttchergewerbe mit dem Sitz in Frankfurt a. O. vom 29. August 1899 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 307) wird auf Antrag der Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder, welchem die Innungsversammlung zugestimmt hat, dahin abgeändert, daß aus dem Bezirke der Innung die Stadt Reppen ausgeschieden wird.

Die Ausscheidung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1061. Der Kgl. Domänenpächter Fritz **Uhden** in Sorge ist vom Deichamte des Krossener Deichverbandes für die Zeit vom 1. Januar 1908 bis zum 1. Januar 1914 zum Deichhauptmann gewählt worden. Die Wahl habe ich bestätigt.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Schiffahrtssperre im Winter 1907/1908.

1062. Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

A. In der Zeit vom 15. Dezember 1907 bis 1. März 1908:

die Tiergartenschleuse im Ruppiner Kanal.

B. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1908:

1. die Schleuse Bergzow im Ihle-Kanal,
2. die südliche Kammer der Schleuse Plaue im Plauer Kanal,
3. die Schleuse Krewelin } im Voßkanal bezw. in
4. die Schleuse Zehdenick } der oberen Havel,
5. die Havel-Oder-Wasserstraße von der Schleuse Pinnow bis Hohensaathen,
6. die Schleuse Wernsdorf } in der Spree-Oder Wasserstraße,
7. die Durchfahrt durch die Müllroser Eisenbahnbrücke } in der Spree-Oder Wasserstraße,
8. die Schleuse Groß-Tränke } in der Spree-Oder Wasserstraße,
9. die Fürstenberger Schleusen } in der Spree-Oder Wasserstraße,

C. In der Zeit vom 1. Februar bis 1. März 1908:

die sämtlichen Schleusen des Friedrich-Wilhelms-Kanals von Schlaubehammer bis Brieskow.

D. An den Schleusen der Havel-Oder-Wasserstraßen von der Schleuse Pinnow bis Hohensaathen wird in der Zeit vom 1. Dezember 1907 bis 1. Januar 1908 nach Bedarf eine der beiden vorhandenen Schleusenkammern auf kurze Zeit gesperrt werden.

Potsdam, den 27. November 1907.

Der Regierungs-Präsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Bromberg.

1063. Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brahe, dem Bromberger Kanal, der oberen Netze und der unteren Netze bis einschließlich Stau IV bei Dratzig werden diese Wasserstraßen vom 23. Dezember 1907 morgens bis zum 14. März 1908 einschließlich für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 13. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses zu Frankfurt a. O.

1064. Der Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erfolgt mit dem Ablauf des 17. Januar 1908.

Frankfurt a. Oder, den 21. Dezember 1907.

Der Bezirksausschuß. Pollack.

1065. Der Bezirksausschuß wird — vorbehaltlich der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen im Bedarfsfalle — im Jahre 1908 an folgenden Tagen zusammentreten:

Mittwoch, den 22. Januar,
Donnerstag, den 23. Januar,
Mittwoch, den 26. Februar,
Donnerstag, den 27. Februar,
Mittwoch, den 25. März,
Donnerstag, den 26. März,
Mittwoch, den 29. April,
Donnerstag, den 30. April,
Mittwoch, den 20. Mai,
Mittwoch, den 24. Juni,
Donnerstag, den 25. Juni,
Mittwoch, den 15. Juli,
Mittwoch, den 23. September,
Donnerstag, den 24. September,
Mittwoch, den 21. Oktober,
Donnerstag, den 22. Oktober,
Mittwoch, den 25. November,
Donnerstag, den 26. November,
Mittwoch, den 16. Dezember.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I

1066. **Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1908.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1908 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zu-

gleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Dienstzimmer Nr. 177 von 11—1 Uhr zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, Spandauerstraße 32/33,
im Dezember 1907.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.
Hertz.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1067. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September 1907 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentepflicht im Grundbuch zuzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1068. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

Litt. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 219 Stück und zwar die Nr. 435 503 541 1187 1284 1395 1414 1912 1918 2018 2134 2162 2238 2341 2720 2861 2945 3186 3214 3280 3306 3308 3442 3488 3825 3826 3949 4120 4150 4202 4274 4289 4518 4561 4715 4728 5290 5307 5484 5602 5656 5827 6136 6306 6351 6727 7062 7148 7195 7281 7416 7510 7573 7575 7660 7694 7716 8068 8084 8187 8356 8483 8520 8711 8718 8740 8942 9028 9115 9235 9262 9279 9481 9535 9564 9974 10156 10190 10458 10595 10603 10747 10752 10766 10863 10892 10959 11018 11025 11047 11186 11226 11228 11249 11282 11364 11549 11578 11579 11633 11653 11847 11880 11907 12026 12124 12141 12163 12280 12308 12389 12450 12564 12567 12702 12737 12861 13134 13179 13190 13447 13502 13800 13867 13912 14104 14129 14177 14414 14478 14479 14547 14550 14618 14781 14814 14818 15021 15129 15231 15232 15344 15351 15393 15447 15635 15676 15826 16102 16200 16257 16620 16645 16650 16663 16894 16897 17000 17064 17112 17114 17206 17287 17317 17391 17596 17623 17704 17735 17791 17878 18023 18120 18121 18124 18129 18257 18310 18331 18334 18404 18407 18437 18610 18623 18690 18809 18864 18914 18944 18965 18999 19014 19107 19116 19332 19377 19415 19441 19553 19561 19592 19687 19707 19728 19811 19814 19879 19908 19911 19931 20000 20011 20083 20093 20110 20129 20176 20204.

Litt. B zu 1500 Mk. (500 Tlr.) 78 Stück und zwar die Nr. 103 183 469 624 627 639 734 737 813 1020 1640 1961 1968 2012 2159 2179 2252 2485 2667 2698 2750 2788 2820 2908 3078 3113 3217 3254 3310 3326 3336 3458 3506 3581 3763 3769 3892 4023 4155 4176 4227 4256 4322 4399 4425 4450 4474 4478 4519 4682 4720 5055 5081 5163 5210 5277 5652 5703 5732 5760 5879 5905 6001 6032 6207 6287 6417 6506 6878 6917 6937 6986 7163 7227 7287 7293 7325 7345

Litt. C zu 300 Mk. (100 Tlr.) 317 Stück und zwar die Nr. 157 321 636 678 882 894 895 943 1353 1415 1567 1598 1602 1644 1742 1958 2230 2264 2325 2387 2531 2656 2890 3095 3203 3230 3539 3541 3546 3556 3823 3965 4015 4129 4288 4317 4324 4328 4525 4683 4699 4807 4827 4845 4911 4923 4936 5119 5131 5208 5360 5923 5951 6073 6374 6528 6590 6665 6803 6849 6860 6896 6902 6970 7260 7372 7498 7540 7595 7609 7636 8018 8042 8142 8144 8381 8545 8564 8665 8964 9150 9206 9214 9296 9462 9482 9513 9523 9573 9659 9719 9745 9747 9853 9896 10119 10174 10215 10273 10315 10397 10538 10551 10597 10619 10738 10751 10838 10882 11018 11042 11057 11094 11273 11333 11579 11597 11947 12031 12058 12185 12257 12357 12476 12746 12852 12882 12944 12975 13057 13135 13136 13146 13208 13224 13399 13421 13480 13615 13745 13921 13984 14005 14077 14126 14157 14256 14298 14485 14524 14551 14604 14732 14741 14750 14799 15016 15121 15153 15480 15578 15784 15927 15976 16118 16206 16235 16320 16401 16458 16498 16513 16607 16846 16851 16941 17002 17105 17153 17267 17322 17352 17392 17438 17465 17584 17590 17668 17727 17747 17901 17935 18029 18148 18185 18201 18256 18473 18492 18605 18926 18966 18971 18975 19165 19173 19232 19276 19282 19308 19382 19494 19497

19526 19549 19774 19791 19846 19885 19974 20039 20047 20105 20120 20189 20306 20308 20436 20488 20722 20782 20968 21194 21368 21452 21570 21666 21721 21799 21860 21873 21881 22289 22366 22641 22721 22750 22967 22979 23037 23042 23044 23096 23150 23214 23230 23344 23388 23424 23461 23485 23530 23554 23797 23908 23971 24166 24171 24266 24294 24428 24435 24508 24636 24826 25142 25207 25289 25385 25456 25538 25548 25563 25634 25643 25656 25704 25772 25782 25812 25828 25856 25905 25930 25966 26004 26045 26127 26157 26191 26213 26249 26381 26453 26591 26644 26874 26994 27015 27318 27357 27395 27439 27448 27519 27546 27566

Litt. D zu 75 Mk. (25 Tlr.) 270 Stück und zwar die Nr. 7 152 532 575 756 798 983 1076 1144 1254 1301 1431 1550 1738 1777 1797 2087 2172 2478 2539 2891 2978 2999 3080 3262 3324 3411 3417 3587 3808 3826 4113 4332 4445 4472 4499 4546 4558 4853 4946 4968 5085 5196 5204 5298 5317 5655 5793 6065 6152 6248 6294 6305 6309 6377 6639 6670 6764 6770 7219 7267 7306 7413 7448 7451 7555 7581 7721 7877 7927 8093 8279 8343 8344 8448 8486 8630 8631 8695 8698 8869 9121 9209 9360 9392 9466 9473 9481 9597 9727 9736 9829 9932 9938 9947 10084 10251 10293 10355 10451 10575 10825 10883 10950 11055 11416 11424 11571 11982 12006 12330 12376 12434 12527 12613 12635 12643 12669 12763 12817 12941 13261 13341 13445 13539 13649 13946 14094 14154 14177 14201 14229 14252 14263 14274 14310 14400 14414 14632 14682 14810 14885 15018 15094 15148 15153 15161 15232 15259 15293 15309 15356 15370 15437 15512 15602 15645 15831 15842 15866 15876 16022 16177 16265 16276 16380 16414 16491 16551 16626 16672 16733 16746 16779 16925 16934 16946 17228 17259 17262 17295 17391 17532 17541 17561 17593 17762 17929 17936 18022 18155 18299 18398 18405 18416 18422 18438 18465 18648 18789 19071 19215 19257 19445 19455 19487 19594 19833 19967 19969 20002 20053 20224 20397 20420 20474 20637 20657 20721 20729 20770 20818 20836 20846 20855 20886 20928 20979 21010 21055 21136 21159 21164 21198 21338 21495 21545 21593 21785 21811 21814 21950 21962 22068 22087 22153 22175 22214 22225 22278 22323 22555 22593 22596 23694 22700 22760 22785 22794 22835 22893 22927 22969 23047 23112 23140 23142 23188 23205 23251.

Litt. E zu 30 Mk. (10 Tlr.) 14 Stück und zwar die Nr. 9708 9822 9824 9912 9966 10067 10206 10218 10248 10251 10255 10258 10331 10347.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 Mk. 1 Stück und zwar die Nr. 204.

Litt. M zu 1500 Mk. 1 Stück und zwar die Nr. 14.

Litt. N zu 300 Mk. 3 Stück, und zwar die Nr. 42 149 215.

Litt. P zu 30 Mk. 1 Stück, und zwar die Nr. 46.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4—16 bez. Reihe III Nr. 2—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, vom 1. April 1908 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1918 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Nachrichten.

1069. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Oberregierungsrat **Breyer** hier zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im hiesigen Bezirksausschuß, abgesehen vom Vorsitz, auf die Dauer seines Hauptamtes zu ernennen.

1070. Des Königs Majestät haben dem Landrate **von der Beck** in Züllichau den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

1071. Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den Aerzten Dr. **Lehmann** in Fürstenwalde und Dr. **Reinach** in Senftenberg den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

1072. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Paul **Steinbock** hier den Charakter als Geheimer Kommerzienrat und dem Generaldirektor der Stärkezuckerfabrik vorm. C. A. Koehlmann & Co. Karl **Fahle** hier den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1073. Der wissenschaftliche Hilfslehrer **Groeper** ist als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Gymnasium zu Frankfurt a. O. überwiesen.

1074. Dem Oberbahnhofsvorsteher **Hummus** ist die Verwaltung des Bahnhofes in Forst i. L. und dem Gütervorsteher **Briesemeister** die Verwaltung der Güterabfertigung in Senftenberg übertragen worden.

1075. Dem Domänenpächter Hans **Iffland** in Neudamm, Kreis Königsberg Nm., ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

1076. Dem Küster, Organisten und Lehrer **Barsch** in Reichenwalde, Diözese Sternberg II, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

1077. Dem Privatlehrer Paul **Höft** in Pommerzig, Kreis Krossen, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirke erteilt worden.

1078. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1907.

VI. Subalternbeamte.

Fortsetzung von Nr. 51.

Versetzt sind: Die Gerichtsvollzieher **Pagels** in Gettorf an das Amtsgericht Berlin-Mitte, **Schlüter** in Heiligenhafen an das Amtsgericht in Charlottenburg, **Leber** in Marne an das Amtsgericht in Freienwalde a. O.

Entlassen aus dem Justizdienst sind: der Amtsgerichtssekretär **Schumrick** in Kalkberge (Mark) und der Gerichtsvollzieher Hugo **Jaeger** in Belzig.

Gestorben sind: Die Amtsgerichtssekretäre **Peters** vom Amtsgericht Berlin-Mitte und **Benn** vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof, der Gerichtsvollzieher **Jahrbeck** vom Amtsgericht Berlin-Mitte.

1079. Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern 1. der Kgl. Forstmeister **von Gustedt** zu Hangelsberg für den Amtsbezirk 17 Hangelsberg, Kreis Lebus, 2. der Majoratsbesitzer Graf Ewald **von Kleist** zu Zützen für den Amtsbezirk 4 Zützen, Kreis Luckau, 3. der Rittergutsbesitzer **Heymann** zu Steinbach für den Amtsbezirk 6 Schönfeld, Kreis Züllichau, 4. der Rentmeister **Wazinski** zu Trebschen für den Amtsbezirk 19 Trebschen, ebenda; zu Amtsvorsteher-Stellvertretern 1. der Bauerhofsbesitzer Wilhelm **Schindler** zu Jänickendorf für den Amtsbezirk 13 Trebus, Kreis Lebus, 2. der herrschaftliche Förster **Sachse** zu Bornsdorf für den Amtsbezirk 13 Bornsdorf, Kreis Luckau, 3. der Gemeindevorsteher **Kühl** zu Guschterbruch für den Amtsbezirk 23 Gurcht, Kreis Friedeberg Nm., 4. der Rittergutsbesitzer **Badicke** zu Schönfeld für den Amtsbezirk 35 Sellin, Kreis Königsberg Nm., 5. der Bauerngutsbesitzer Gustav **Berwig** zu Alt-Schaumburg für den Amtsbezirk 47 Alt-Drewitz, ebenda, 6. der Eigentümer und Schulze Friedrich **Lehmann** zu Groß-Rehne für den Amtsbezirk 11 Schützensorge, Kreis Landsberg, 7. der Gutsbesitzer **Benzler** zu Laubnitz für den Amtsbezirk 29 Laubnitz, Kreis Sorau.

1080. **VIII. Nachtrag**

zum Statut der Sparkasse zu Landsberg a. W. vom 27. Oktober 1870/15. März 1871.

Artikel 1.

1. Die Ueberschrift lautet in Zukunft: Statut der städtischen Sparkasse zu Landsberg a. W.

2. In den §§ 4 Abs. 1, 19 ist statt „Sparkasse zu Landsberg a. W.“ zu sagen „Städtische Sparkasse zu Landsberg a. W.“

Artikel 2.

Die §§ 7, 10 und 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Rechtliche Natur der Sparkassenbücher.

§ 7. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuchs gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht worden ist.

Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 3 Monaten nach seiner Erhebung gemäß den § 916ff. der Civil-Prozeß-Ordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen. Sparbücher über Mündelgelder sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 B.G.B. nachweist.

§ 10. Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit 3% verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, den Zinsfuß bis auf 5% zu erhöhen oder bis zu 3% zu ermäßigen. Jede Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes und die hiesige Neumärkische Zeitung bekannt zu machen und tritt frühestens einen Monat nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweit festzusetzen.

Die Zinsen werden von dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Werktage ab berechnet. Bei

Rückzahlungen endigt die Verzinsung mit dem der Zahlung vorhergehenden Werktage.

§ 11. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und von da ab mit verzinst.

Meldet sich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuchs nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Sind 50 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verflossen, so kann nach voraufgegangener Bekanntmachung das Guthaben der Stadt Landsberg a. W. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen werden.

Artikel 3.

Der 3. Nachtrag vom 9. Mai/31. Juli 1884 wird aufgehoben und dafür folgender Paragraph neu eingeschaltet:

Sparmarken und Abholung der Spareinlagen.

§ 6a. Zur Förderung des Sparens durch Sammlung geringer Beträge zur späteren zinsbaren Anlage können Sparmarken ausgegeben werden Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, für verlorene Sparmarken Ersatz zu leisten.

Von solchen Sparern, welche sich der Kasse gegenüber zu regelmäßigen Einlagen erbieten, können auch Sparbeträge durch Boten der Kasse abgeholt werden. Für die an den Boten ordnungsmäßig geleisteten Zahlungen haftet die Sparkasse.

Alle weiteren Bestimmungen hierüber erläßt das Kuratorium.

Artikel 4.

Der Artikel 2 des IV. Nachtrages vom 10. April/5. Mai 1885 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

Die Sparkasse kann mit anderen öffentlichen Sparkassen Uebereinkommen treffen, wonach auf Wunsch eines Sparers dessen Guthaben auf eine andere Sparkasse ohne Unterbrechung der Verzinsung überwiesen werden kann. Die näheren Festsetzungen über das Verfahren und die Kosten usw. trifft das Kuratorium.

Artikel 5.

Die §§ 23a bis einschl. 23f in der Fassung des VII. Nachtrages vom 3. Dezember 1897/2. Juli 1898 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nebenstellen.

§ 23a. Das Kuratorium ist ermächtigt, mit Genehmigung des Magistrats Sparkassen-Nebenstellen einzurichten und die zu ihrer Beaufsichtigung nötigen Anordnungen zu treffen.

Die Verwalter der Nebenstellen werden vom Magistrat bestellt, die ihnen zu gewährenden Vergütungen werden durch Beschluß der städtischen Körperschaften festgesetzt.

§ 23b. Die Nebenstellen sind ermächtigt, gegen vorläufige Bescheinigung in einem vom Kuratorium mit Zustimmung der städtischen Körperschaften zu bestimmenden Umfange

1. namens der Sparkasse Einlagen in Empfang zu nehmen,
2. Einlagen und Zinsen gegen Quittungsleistung für die Sparkasse zurückzuzahlen,
3. Kündigungen von Spareinlagen mit rechtlicher Wirkung anzunehmen.
4. Sparbücher zur **Herbeiführung der Zinsenzuschreibung** in Empfang zu nehmen.

Binnen 6 Wochen vom Tage der Einzahlung ab ist das mit dem Eintragungsvermerk des Kassenführers und Gegenbuchführers versehene Sparkassenbuch gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigung bei dem Verwalter der Nebenstelle abzuholen.

Mit Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse auch in den unter 2, 3 und 4 gedachten Fällen. Falls der bescheinigte Betrag nicht zur Sparkasse gekommen ist, kann der Inhaber seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Nebenstelle geltend machen.

Das Sparbuch wird stets bei der Hauptstelle ausgefertigt, welche auch das dazu gehörige Konto führt. Das Buch ist der Nebenstelle zur Weitergabe an die Hauptstelle einzureichen.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so ist das Buch von dem Empfänger mit seiner Quittung zurückzugeben.

Der gesamte Geschäftsbetrieb der Nebenstellen wird durch eine vom Kuratorium mit Zustimmung der städtischen Körperschaften zu erlassende Anweisung geregelt.

Landsberg a. W., den 20. September 1907.

Der Magistrat.

Ancker. Lehmann.

Der vorstehende achte Nachtrag vom 20. September 1907 zu dem Statut der Sparkasse zu Landsberg a. W. vom 27. Oktober 1870/15. März 1871 wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß im § 23a hinter den Worten „Sparkassen-Nebenstellen" die Worte „innerhalb des Stadtkreises" eingeschaltet werden.

Potsdam, den 2. Dezember 1907.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. (Unterschrift.)

Bestätigung. O. P. 23740.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Landsberg a. W. wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe am 1. Januar 1908 in Kraft tritt.

Landsberg a. W., den 17. Dezember 1907.

Der Magistrat.

Ancker. Lehmann.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrags vom 17. Dezember 1904

(Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 879).

A. Niederlassung.

Zum Artikel 1.

1. Durch die Bestimmung, die das Recht auf Niederlassung oder Aufenthalt von der Vorlage genügender Ausweispapiere abhängig macht, hat eine Verschärfung der bestehenden fremdenpolizeilichen Kontrollvorschriften nicht herbeigeführt werden sollen. Es verbleibt in dieser Hinsicht vielmehr bei den Bestimmungen der §§ 2, 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 33), wonach Ausländer weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Reichsgrenze, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen im Deutschen Reiche eines Reisepapiers bedürfen, jedoch verpflichtet bleiben sollen, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Als ein genügender Ausweis gelten nach der zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Verständigung folgende Papiere:

1. deutsche Ausweispapiere:
   a) Pässe,
   b) die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke*) versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 Nr. 5 S. 20).
2. niederländische Ausweispapiere:
   a) Pässe. Als solche sind anzuerkennen die Auslandspässe, nicht dagegen die lediglich im Inlande geltenden Binnenlandsche Paspoorten; zur Ausstellung der Auslandspässe sind zuständig: der Minister des Außern, die Niederländischen Gesandtschaften und Konsulate, sowie die Kommissare der Königin,
   b) die von den niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationaliteitsbewijzen, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen. Diese Unterschrift bildet hiernach einen wesentlichen Bestandteil des Papiers. Es ist aber nicht notwendig, sie vor der Aushändigung einzuholen, sondern sie kann von dem Inhaber auch nachträglich geleistet werden. In die Nationaliteitsbewijzen können nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde auch die Namen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder des Inhabers aufgenommen werden.

Zum Artikel 2.

2. Durch das Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht der Angehörigen des einen Teiles wird die vertragsmäßige Verpflichtung des anderen Teiles, solche Personen an einen dritten Staat auszuliefern, selbstverständlich nicht berührt.

---

*) Solche Erneuerungsvermerke sind nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

Zum Artikel 3.

3. Nach den Bestimmungen dieses Artikels unterliegen der Ausweisung auch solche frühere Deutsche, die vor Erreichung des militärpflichtigen Alters mit ihren Eltern oder sonstigen Gewalthabern oder auf deren Veranlassung ausgewandert sind und daher regelmäßig selbst nicht die Absicht gehabt haben, sich den militärischen Pflichten in Deutschland zu entziehen. Grundsätzlich kann daher allen Personen, die ihre diesseitige Staatsangehörigkeit vor der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung und der Aufenthalt untersagt werden, sofern sich nicht bei der Prüfung des Einzelfalls bestimmte Tatsachen dafür ergeben, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist. Als eine solche Tatsache, die vor der Ausweisung schützt, wird insbesondere der Umstand anzusehen sein, daß der frühere Staatsangehörige bei Erreichung des militärpflichtigen Alters oder, falls die Auswanderung später erfolgte, zu diesem Zeitpunkte nach seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für den Militärdienst dauernd untauglich war.

Diese Vorschriften, welche den Bestimmungen der an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hannover ergangenen Erlasse vom 28. April 1898 und 2. März 1899 entsprechen, gehen von der Erwägung aus, daß es vermieden werden muß, durch die ungehinderte Wiederzulassung solcher vormaliger Deutscher, welche ihre Wehrpflicht verletzt haben, ein Beispiel zu geben, welches in einer unseren militärischen Interessen nachteiligen Weise auf die inländische Jugend einwirkt. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze ist in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die in Frage kommende Persönlichkeit oder den Ort der Niederlassung erforderlich erscheint, zu einer Ausweisung zu schreiten. Dabei ist jede unnötige Härte zu vermeiden und von solchen Ausweisungen abzusehen, welche außerhalb des praktischen Zweckes liegen, der mit der Maßregel erreicht werden soll. In der Regel wird die Ausweisung nur bei einer dauernden Niederlassung und nicht bei vorübergehendem Aufenthalte in Frage kommen.

Im übrigen unterliegen die Niederländer nach Absatz 2 des Artikels der Ausweisung nur dann, wenn sie in den Niederlanden ihre militärischen Pflichten verletzt haben. Von dieser Ausweisungsbefugnis ist gleichfalls nur innerhalb der vorstehend in Absatz 2 hinsichtlich der vormaligen Deutschen bezeichneten Grenzen Gebrauch zu machen.

Während nach dem niederländischen Milizgesetze von 1861 niederländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, keinen militärischen Verpflichtungen in ihrem Heimatstaate unterworfen waren, müssen nach der am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Novelle zum Milizgesetze vom 24. Juni 1901 alle Niederländer, die entweder selbst oder deren Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter (Vormünder, Pfleger) in Deutschland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, am 1. Januar des Jahres, in welchem sie in das 19. Lebensjahr eintreten, für den niederländischen Militärdienst eingeschrieben werden. Das Milizgesetz von 1901 findet danach Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1883 geborenen Niederländer. Demnach liegt bei denjenigen Personen, welche vor dem 1. Januar 1883 geboren sind, kein Grund zur Untersagung der Niederlassung oder des Aufenthaltes aus Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages vor. Die entgegenstehenden Vorschriften der an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hannover gerichteten Erlasse vom 19. Juni 1899 und vom 29. Januar 1903 werden aufgehoben. Auch gegen die nach dem genannten Zeitpunkte geborenen Personen ist auf Grund des Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages nicht einzuschreiten, falls sie ausreichende Ausweispapiere über die Erfüllung ihrer heimatlichen militärischen Pflichten besitzen. Bestehen über die Bedeutung der vorgelegten Papiere Zweifel, so ist an den Regierungspräsidenten zu berichten, welcher nötigenfalls durch die Zentralbehörden eine Entscheidung in Gemäßheit des Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages herbeizuführen hat.

In beiden Fällen bleibt selbstverständlich das Recht vorbehalten, die in ihrer Heimat zu militärischen Dienstleistungen nicht herangezogenen Personen, sofern sie sich persönlich lästig machen, insbesondere wenn sie sich etwa den Inländern gegenüber ihrer bevorzugten Stellung hinsichtlich der militärischen Pflichten rühmen sollten, gemäß Artikel 2 ohne weiteres auszuweisen.

Zum Artikel 4.

4. Die Frage, ob und inwieweit Personen, welche Angehörige beider vertragschließenden Teile sind, militärischen Pflichten unterliegen, ist in dem Vertrage nicht berührt worden und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Behandlung der sujets mixtes, d. h. sie sind vom deutschen Standpunkte, insbesondere hinsichtlich ihrer militärischen Pflichten, lediglich als Deutsche zu behandeln.

Zum Artikel 5.

5. Die vertragsmäßig zugesicherte Hilfe bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist, abgesehen von der gerichtlichen Hilfe bei Anstrengung der Klage, dadurch zu leisten, daß die Verwaltungsbehörden die Hilfsbedürftigen oder deren unterhaltungspflichtige Angehörige zum Ersatze der entstandenen Kosten auffordern.

B. Übernahme.

Zum Artikel 6.

6. Die Übernahmepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen und die staatlosen früheren Angehörigen der beiden Teile, nicht dagegen auf Angehörige eines dritten Staates, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 12, 13 vorliegen.

Die Übernahmepflicht beschränkt sich sowohl in Ansehung der Angehörigen wie der früheren Angehörigen jedes Teiles auf die Fälle, in denen diese Personen gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden können.

Personen, die früher einem deutschen Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reichs verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen. Dagegen erstreckt sich die Übernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Übernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheiratet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwa minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Zum Artikel 7.

7. Dieser Artikel und die folgenden regeln das Verfahren bei der Vollziehung von Ausweisungen und Übernahmen im Wege des Transports. Als Grundsatz gilt, daß keine zwangsweise Überführung auszuweisender Personen über die beiderseitigen Grenzen erfolgen darf ohne ein vorgängiges Übernahmeverfahren, in dem die Übernahmepflicht von dem übernehmenden Teile ausdrücklich anerkannt ist. Der Übernahmeverkehr ist so einfach, schleunig und billig wie möglich zu gestalten. Auf die Erreichung dieses Ziels ist stets Bedacht zu nehmen.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, lästige Niederländer durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde.

Der Weg des unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden ist im Artikel 7 als der regelmäßige vorangestellt, es ist jedoch dahin zu wirken, daß mit der Zeit der mündliche Verkehr zwischen diesen Behörden die Regel bildet. Der schriftliche Weg wird indes in allen den Fällen beibehalten werden müssen, in welchen weitläufigere Ermittelungen über die Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Person erforderlich sind. Das Gleiche gilt in den später zu besprechenden Fällen des Artikel 8 Absatz 3.

Die Grenzbehörden des einen Teiles haben stets mit den nächstbelegenen Grenzbehörden des anderen Teiles zu verhandeln, weil so eine Verständigung am leichtesten ist. Wird die Übernahme nicht an dem nächstbelegenen, sondern an einem entfernteren Übernahmeorte gewünscht, so ist dies der Grenzbehörde des ausweisenden Teils durch die nächstbelegene Grenzbehörde des anderen Teiles mitzuteilen.

Zur Vermeidung unnötiger Beförderungskosten soll die Wahl des Übernahmeorts in jedem Falle dem übernehmenden Teile überlassen bleiben. Dieser ist daher in der Lage, den Reiseweg der auszuweisenden Personen so zu wählen, daß sie den Bestimmungsort in ihrem Heimatland auf kürzestem Wege erreichen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften regelt sich das Übernahmeverfahren folgendermaßen:

1. Ausweisungen nach den Niederlanden.

Die deutsche Behörde, welche eine Person nach den Niederlanden ausweisen und deren Übergabe auf Grund des Vertrages herbeiführen will, hat diese Absicht unter Beifügung der die Anwendbarkeit

des Vertrages dartuenden Nachweise der Grenzbehörde desjenigen preußischen Übernahmeortes mitzuteilen, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt, oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann. Die Grenzbehörde hat hiernach von dem Ergebnis der mit der nächstbelegenen niederländischen Grenzbehörde alsbald zu führenden Verhandlungen die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Übernahme verweigert wird, die Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde, in Preußen an die Regierungspräsidenten, zur Inanspruchnahme der diplomatischen Vermittelung zu überlassen. Anderenfalls hat sie unter gleichzeitiger Mitteilung der festgesetzten Übernahmetage — siehe unter Nr. 10 — den niederländischerseits bestimmten Übernahmeort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die Zeit seiner Ankunft der für die Übergabe bestimmten diesseitigen Grenzbehörde Mitteilung zu machen, welche am nächsten Übernahmetage durch die ausführende Behörde — siehe unter Nr. 10 — die Übergabe des Ausgewiesenen an die niederländische Behörde unter gleichzeitiger Überreichung der Ausweispapiere bewirkt.

2. Übernahme nach Deutschland.

Wird bei einer diesseitigen Grenzbehörde von der nächstgelegenen niederländischen Grenzbehörde die Übernahme einer Person beantragt, so hat die diesseitige Grenzbehörde hiervon, nötigenfalls nach Einforderung der zur Klarstellung des Sachverhaltes etwa noch erforderlichen weiteren Unterlagen, sofort die zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständige Heimatbehörde des zu Übernehmenden zu benachrichtigen. Ein Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden ergibt
Anlage A. die Anlage A. Wird von dieser Behörde die Übernahmepflicht gemäß Artikel 5 des Vertrages anerkannt und der Übernahmeort bestimmt, so hat die Grenzbehörde hiervon die nächstbelegene niederländische Grenzbehörde und — sofern sie nicht selbst mit der Übernahme beauftragt ist — die bezeichnete diesseitige Grenzbehörde zu benachrichtigen. Die Übernahme erfolgt sodann in der unter 1 bezeichneten Form. Wird die Übernahme abgelehnt, so ist hiervon die niederländische Grenzbehörde ungesäumt in Kenntnis zu setzen. Die Anerkennung der Übernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des zu Übernehmenden noch Zweifel bestehen. Andererseits ist es von Wichtigkeit, daß diese Fragen gleichzeitig bei den Verhandlungen wegen Anerkennung der Übernahmepflicht wenn möglich festgestellt werden.

Nach erfolgter Übernahme hat die Grenzbehörde die erforderlichen Maßnahmen wegen der weiteren Behandlung des Übernommenen zu treffen. Sofern nicht etwa festgestellt wird, daß der Übernommene strafrechtlich oder polizeilich gesucht wird und auch nicht der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist er sofort auf freien Fuß zu setzen.

Zum Artikel 8.

8. Der im Artikel 8 zugelassene mündliche Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden ist in erster Linie für die Fälle bestimmt, in denen kein Zweifel darüber besteht, daß die auszuweisende Person übernommen werden muß. Dieses kurze Verfahren soll indes auch dann eintreten, wenn die erforderlichen Feststellungen durch die übernehmende Grenzbehörde ohne Zeitverlust getroffen werden können; die Verpflichtung zur Vornahme solcher Feststellungen ist im Artikel 10 Absatz 3 ausdrücklich ausgesprochen worden. Soweit der mündliche Verkehr Platz greift, hat die Grenzbehörde des ausweisenden Teiles die auszuweisenden Personen der nächsten Grenzbehörde des übernehmenden Teiles zuzuführen, ohne daß diesem die Befugnis zusteht, alsdann einen anderen Übernahmeort zu bestimmen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften regelt sich das Übernahmeverfahren folgendermaßen:

1. Ausweisungen nach den Niederlanden.

Ergeben die von der ausweisenden Behörde übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Voraussetzungen des Artikel 8 vorliegen, so ersucht die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde, den Auszuweisenden nach dem preußischen Übernahmeorte — Anlage B Spalte 4 — zu senden und läßt ihn von dort aus unter Mitgabe der Ausweispapiere an dem nächsten Übernahmetage durch die ausführende Behörde der niederländischen Behörde zuführen.

Verweigert in einem solchen Falle die niederländische Behörde die Übernahme, und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Übernahme zu bestimmen,

so hat die diesseitige Grenzbehörde hiervon die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Zurückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten des ausweisenden Staates in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist er nötigenfalls in polizeilichem Gewahrsam zu behalten. Im Hinblick auf diese Kosten und Weiterungen empfiehlt es sich, bei größerer Entfernung der Auszuweisenden von der Grenze regelmäßig den schriftlichen Weg einzuschlagen.

2. Übernahme nach Deutschland.

Wird der diesseitigen ausführenden Behörde niederländischerseits eine Person vorgeführt, bezüglich der die Übernahmepflicht nicht zweifellos feststeht oder ohne Zeitverlust festgestellt werden kann, so ist die Übernahme zu verweigern und der niederländischen Behörde anheimzugeben, die Übernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter Nr. 7·2 beschriebene Verfahren Platz greift. Anderenfalls ist die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen. Wegen des weiteren Verfahrens finden dann ebenfalls die unter Nr. 7 angeführten Bestimmungen Anwendung.

Nach Absatz 3 des Artikel 8 soll es bei dem schriftlichen Wege sein Bewenden behalten, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person handelt, da in diesen Fällen nach der Übernahme und wegen späterer geeigneter Fürsorge meist besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Ebenso wird das schriftliche Verfahren stets bei Ausweisungen auf Grund des Artikel 3 des Vertrages stattfinden müssen.

Zum Artikel 9.

9. Der Artikel 9 sieht den diplomatischen Weg für die Fälle vor, wo eine Einigung der Grenzbehörden wegen der Übernahme nicht hat erzielt werden können. Auch kann auf diplomatischem Wege eine nachträgliche Prüfung der Fälle eingeleitet werden, in denen Personen von der Grenzbehörde übernommen worden sind, ohne daß eine Übernahmepflicht bestand. In derartigen Fällen, z. B. bei der Übernahme von Personen, die sich gefälschter oder ihnen nicht zustehender Ausweispapiere bedient haben, ist die Frage, ob eine Rückübernahme stattzufinden hat, nicht von den Grenzbehörden, sondern von den beiden Regierungen zu entscheiden und daher zunächst einer Prüfung durch die höheren Behörden des übernehmenden Teiles zu unterziehen.

Zum Artikel 10.

10. Die gemäß dem Vertrage bestimmten preußischen und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte ergibt die Anlage B. Die in derselben benannten preußischen „ausführenden Behörden" Anlage B handeln als ständige Delegierte der Grenzbehörden für die Übernahme und Übergabe der auszuweisenden Personen, sowie für die im Artikel 8 Absatz 1 und 2 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen. Das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt S. 378) die Transporte der aus dem Reichsgebiete ausgewiesenen Ausländer zu leiten sind, — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli 1899 (Zentralblatt S. 265) ist — wie hier nachrichtlich bemerkt wird — durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. November 1906 (Zentralblatt S. 1322) der Anlage B entsprechend geändert.

Für jeden Übernahmeort sind wöchentlich mindestens zwei Übernahmetage einzurichten. Die Festsetzung dieser Tage, sowie die Einschiebung etwaiger weiterer Übernahmetage wird dem Einvernehmen der beiderseitigen Grenzbehörden überlassen. Über die erfolgten Abmachungen ist dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Die Deutsche und die Niederländische Regierung werden sich die Namen der Beamten, die zunächst mit den Übernahmegeschäften beauftragt werden, auf dem diplomatischen Wege mitteilen. Dagegen soll die Ernennung von Stellvertretern und Nachfolgern unmittelbar von Grenzbehörde zu Grenzbehörde angezeigt werden.

Alle Übernahmeanträge sind mit möglichster Beschleunigung, nötigenfalls unter Anwendung des Telegraphen und des Telephon, zu erledigen, auch haben die Grenzbehörden die niederländischen Behörden bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der Auszuweisenden nach Möglichkeit zu unterstützen.

Zum Artikel 11.

11. Die Bestimmung des Artikel 11, daß die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Übernahmeorte von dem ausweisenden Teile getragen werden, entspricht der im Übernahmeverkehr allgemein bestehenden Übung.

Im übrigen regelt sich die Tragung der polizeilichen Transportkosten innerhalb des Deutschen Reiches nach den Bundesratsbeschlüssen vom 28. Februar 1873 und 30. Mai 1891 — vgl. § 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 (Zentralbl. S. 378) und Runderlasse vom 11. Oktober 1895 (Ministerialbl. S. 247) und vom 3. April 1904 (Ministerialbl. S. 120).

Zum Artikel 12.

12. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Eisenbahnverkehrs bestimmt der Artikel 12, daß alle Personen, die sich nicht auf das vertragsmäßige Niederlassungsrecht berufen können, auf der ersten Haltestation nach Überschreitung der Grenze angehalten und ohne irgend welche Förmlichkeiten in das Gebiet, aus dem sie gekommen sind, zurückgeschafft werden dürfen. Durch diese Bestimmung wird die Fiktion aufgestellt, daß solche Personen das Herkunftsland noch nicht verlassen haben und daher nicht unter das nach dem Vertrage sonst erforderliche Übernahmeverfahren fallen. Voraussetzung der Zurückschaffung ist, daß sie unmittelbar nach dem Eintreffen, also in der Regel mit dem nächsten zurückgehenden Eisenbahnzuge erfolgt.

Zum Artikel 13.

13. Da für die Übernahme in den Fällen des Artikel 13 der diplomatische Weg vorgesehen ist, so haben die Grenzbehörden solche Übernahmen nur nach Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde auszuführen.

Berlin, den 31. Januar 1907.

Der Minister des Innern.

v. Bethmann Hollweg.

Zum Artikel 7. **Anlage A.**

Verzeichnis

der

in den einzelnen deutschen Bundesstaaten für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden (Heimatsbehörden).

1. Königreich Preußen.

Die Königlichen Regierungspräsidenten und der Königliche Polizeipräsident zu Berlin.

2. Königreich Bayern.

Die Königlichen Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte, in München die Königliche Polizeidirektion.

3. Königreich Sachsen.

Die Königlichen Kreishauptmannschaften.

4. Königreich Württemberg.

Die Königlichen Kreisregierungen.

5. Großherzogtum Baden.

Die Großherzoglichen Bezirksämter.

6. Großherzogtum Hessen.

Die Großherzoglichen Kreisämter.

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.

8. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.

9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz.

10. Großherzogtum Oldenburg.

Für das Herzogtum Oldenburg: Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Für das Fürstentum Lübeck: Die Großherzogliche Regierung zu Eutin.

Für das Fürstentum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

11. Herzogtum Braunschweig.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig.

12. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen.

13. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, zu Altenburg.

14. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha oder Coburg.

15. Herzogtum Anhalt.

Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, zu Dessau.

16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Fürstlichen Landräte.

17. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Fürstlichen Landratsämter.

18. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Der Königliche Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

19. Fürstentum Reuß ältere Linie.

Die Fürstliche Landesregierung zu Greiz.

20. Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.

21. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Ministerium zu Bückeburg.

22. Fürstentum Lippe.

Die Fürstliche Regierung zu Detmold.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.

Für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion zu Bremen.
Für das Landgebiet: Der Landherr zu Bremen.
Für Amt und Stadt Bremerhaven: Das Amt zu Bremerhaven.
Für Amt und Stadt Vegesack: Das Amt zu Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Polizeibehörde, die Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und für Bergedorf, der Amtsverwalter in Ritzebüttel.

26. Elsaß-Lothringen.

Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Straßburg, Colmar und Metz.

Zum Artikel 10. **Anlage B.**

Verzeichnis

der preußischen und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte.

1	2	3	4	5	6
	Preußische Grenzbehörde.[1]	**Preußische ausführende Behörde.**[2]	**Preußischer Übernahmeort.**	**Niederländischer Übernahmeort.**	**Niederländische Grenzbehörde.**
1.	Landrat in Kempen	Bürgermeister in Kaldenkirchen	Kaldenkirchen	Venlo	Kommissar der „Rykspolitie", der als „Grenzcommissaris" an dem niederländischen Übernahmeort angestellt wird.
2.	Landrat in Wesel	Grenzkommissar in Emmerich	Emmerich	Zevenaar	desgleichen.
3.	Landrat in Ahaus	Bürgermeister in Gronau	Gronau	Enschede	desgleichen.
4.	Landrat in Weener	Landrat in Weener	Weener	Nieuwe-Schans	desgleichen.

---

[1]) Vgl. Artikel 7 ff.

[2]) Die ausführenden Behörden handeln als ständige Delegierte der Grenzbehörden für die Übernahme und Übergabe der auszuweisenden Personen, sowie für die im Artikel 8 Absatz 1 und 2 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.